

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Anwendung des LPartG auf die Vorschriften des SGB XII	3
2.1 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ohne Eintrag beim Standesamt	3
2.2 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften mit Eintrag beim Standesamt.....	3

1. Allgemeines

Zum 01.08.2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes war, die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu beenden. Ferner sollten diese Partnerschaften hinsichtlich der Rechte und Pflichten heterosexuellen Partnerschaften gleichgestellt werden. Da dieses Ziel mit dem erlassenen Gesetz nicht erreicht wurde, ist ein Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartErgG) entworfen worden, welches jedoch bisher nicht verabschiedet ist. Da somit auch die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG immer noch nicht der Ehe zwischen Mann und Frau gleichgestellt ist, wurde im Hinblick auf verschiedene Benachteiligungen eine Verfassungsbeschwerde eingereicht.

2. Anwendung des LPartG auf die Vorschriften des SGB XII

2.1 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ohne Eintrag beim Standesamt

Das LPartG selbst enthält keine Hinweise auf sozialhilferechtliche Verfahrensweisen. Zwischenzeitlich wurde § 20 SGB XII wie folgt geändert:

§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 39 gilt entsprechend.

Diese Änderung des SGB XII hat zur Folge, dass auch bei Lebenspartnerschaften ohne Eintrag beim Standesamt im Falle einer Bedürftigkeit einer Person der Partnerschaft Einkommen und Vermögen des nicht bedürftigen Partners berücksichtigt werden müssen. Die §§ 27 und 39 SGB XII können nun ebenfalls zur Anwendung kommen.

2.2 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften mit Eintrag beim Standesamt

Die Rechtslage ist grundsätzlich die Gleiche wie bei Pkt. 2.1. Da sich aus § 5 LPartG jedoch eine gegenseitige einklagbare Unterhaltsverpflichtung für Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ergibt, kann hier § 2 SGB XII zur Anwendung kommen.

Ist in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur eine Person bedürftig, so ist diese unter Hinweis auf § 5 LPartG auf die Durchsetzung von vorrangigen Unterhaltsansprüchen zu verweisen. In derartigen Fällen sollte jedoch bei Antragstellung die Leistungsfähigkeit des Partners/der Partnerin geprüft werden, wobei hier der sozialhilferechtliche Bedarf (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu Grunde zu legen und hinsichtlich des Einkommens § 82 SGB XII anzuwenden ist.

(ab 8/15 bis auf weiteres ausgesetzt: Wird Sozialhilfe nach Trennung von dem Partner/von der Partnerin beantragt, ist im Rahmen der Hilfgewährung die Heranziehung von Unterhaltsansprüchen einzuleiten.)